

Az.: 4 A 749/08
2 K 590/05

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwaltskanzlei

gegen

den Abwasserzweckverband
Gemeinschaftskläranlage
vertreten durch den Verbandsvorsitzenden

- Beklagter -
- Antragsgegner -

wegen

Anschluss- und Benutzungszwang
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 4. Senat des Sächsischen Obergerichts durch den Präsidenten des Obergerichts Künzler, den Richter am Obergericht Kober und den Richter

am Oberverwaltungsgericht Dr. von Egidy

am 21. Dezember 2010

beschlossen:

Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 14. Oktober 2008 - 2 K 590/05 - wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert für das Zulassungsverfahren wird auf 5.000 € festgesetzt.

Gründe

Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung bleibt ohne Erfolg. Seine innerhalb der Antragsbegründungsfrist vorgebrachten, den Prüfungsumfang des Senats begrenzenden (§ 124a Abs. 4 Satz 4 und Abs. 5 Satz 2 VwGO) Darlegungen lassen das Vorliegen der geltend gemachten Zulassungsgründe nach § 124 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 5 VwGO nicht erkennen.

1. Das Verwaltungsgericht hat die Klage des Klägers gegen die Verpflichtung zum Anschluss seines Grundstückes an die öffentliche Abwasserentsorgungseinrichtung des Beklagten abgewiesen. Auf der Grundlage einer wasserrechtlichen Erlaubnis des Landkreises R..... vom 5.10.1994, die bis zur Fertigstellung der zentralen Abwasserkanalisation befristet war, errichtete der Kläger auf seinem bebauten Grundstück eine Kleinkläranlage. Mit Bescheid vom 7.11.2002 verpflichtete der Beklagte den Kläger zur Herstellung des Hausanschlusses bis 5.12.2002 und zur Überlassung des anfallenden Abwassers. Der Kläger ist der Auffassung, das Verwaltungsgericht habe sich nicht mit der konkreten Situation seines Grundstückes auseinandergesetzt. Das Abwasser werde in einen großen Teich auf seinem Grundstück geleitet. Die Schadstoffe würden durch die Algen und das Schilf zersetzt, es verbleibe sauber geklärtes, trinkwasserfähiges Wasser. In dem Teich lebten mehrere geschützte Amphibienarten, die ihren Lebensraum verlieren würden, wenn er den Teich nicht mehr mit dem Wasser aus der Dreikammer-Kläranlage bestücken könnte.

2. Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des angefochtenen Urteils i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO sind nach der Rechtsprechung des Senats dann veranlasst, wenn der Rechtsmittelführer einen tragenden Rechtssatz oder eine Tatsachenfeststellung mit schlüssigen Argumenten

so in Frage stellt, dass der Ausgang des Verfahrens zumindest als ungewiss anzusehen ist. Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor.

Zu Recht weist das Verwaltungsgericht in der angefochtenen Entscheidung darauf hin, dass der streitgegenständliche Bescheid seine Rechtsgrundlage in § 3 Abs. 1 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes „Trinkwasserschutzzone R.....“ vom 30.5.2002 in der Fassung vom 6.2.2004 (Abwasserbeseitigungssatzung) hat. Diese Vorschrift regelt den Anschluss- und Benutzungszwang, der in § 3 Abs. 3 Satz 1 Abwasserbeseitigungssatzung konkretisiert wird. Demnach sind bebaute Grundstücke anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind. Diese Voraussetzungen erfüllt das Grundstück des Klägers unzweifelhaft.

Offen bleiben kann, ob die Voraussetzungen für eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 5 Abwasserbeseitigungssatzung vorliegen. Die Prüfung der Befreiungsvoraussetzungen nach dieser Vorschrift erfolgt nicht innerhalb des Verfahrens nach § 3 Abs. 1 und 3 Abwasserbeseitigungssatzung, sondern in der Form eines gesonderten Verwaltungsverfahrens, das durch einen Antrag des Verpflichteten in Gang gesetzt wird (vgl. Urteil des Senats vom 30.11.2010 - 4 A 101/10 - zu einer insoweit entsprechenden Satzung). Es ist weder vorgetragen noch ersichtlich, dass der Kläger einen Antrag auf Befreiung nach § 5 Abwasserbeseitigungssatzung gestellt hat. Dies kann letztlich dahinstehen, weil der Beklagte jedenfalls eine Befreiung nach dieser Vorschrift nicht erteilt hat. Damit bestehen keine Zweifel daran, dass das Verwaltungsgericht zu recht die Rechtmäßigkeit des angefochtenen Bescheides angenommen hat. Auf die näheren örtlichen Umstände auf dem Grundstück des Klägers hinsichtlich der von ihm errichteten Kleinkläranlage kam es folglich im vorliegenden Verfahren nicht an. Im Übrigen wird für diese kein Bestandsschutz anzunehmen sein, weil die ihrer Errichtung zu Grunde liegende wasserrechtliche Erlaubnis von Beginn an nur bis zur Fertigstellung der zentralen Abwasserkanalisation befristet erteilt worden war.

3. Auch das Vorliegen des Zulassungsgrundes nach § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO hat der Kläger nicht dargelegt. Besondere tatsächliche und rechtliche Schwierigkeiten im Sinne dieser Vorschrift weist eine Rechtssache dann auf, wenn sie voraussichtlich in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht größere, d. h. überdurchschnittliche, das normale Maß nicht unerheblich überschreitende Schwierigkeiten verursacht (Kopp/Schenke, VwGO, 16. Aufl., § 124 Rn. 9 m. w.

N.). Da es auf die konkreten Örtlichkeiten im Rahmen des vorliegenden Verfahrens nicht ankommt, sind derartige Schwierigkeiten nicht ersichtlich.

4. Schließlich liegt auch kein Verfahrensmangel im Sinne des § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO vor. Auf die vom Kläger behaupteten Tatsachen bezüglich der Kleinkläranlage kam es im Rahmen des vorliegenden Verfahrens nicht an. Damit war das Verwaltungsgericht nicht gehalten, von Amts wegen Ermittlungen anzustellen. Ein Verstoß gegen § 86 Abs. 1 VwGO ist nicht ersichtlich.

5. Die Entscheidung über die Kosten folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1 GKG i. V. m. § 52 Abs. 2 GKG. Der Senat orientiert sich dabei an der Festsetzung des Streitwerts durch das Verwaltungsgericht, gegen die die Beteiligten Einwände nicht erhoben haben.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Künzler

Kober

von Egidy

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*